

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitung XXXVI. Jahrgang.

Basel.

XVI. Jahrgang. 1870.

Nr. 19.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Eine Aufgabe des Offiziers-Vereins in Aarau. — Ein Wehrgesetz für das konstitutionelle Oesterreich. (Schluß.) — Kreisreiben des eidgen. Militärdepartements. — Ausland: Preußen: Feldelegraphen- und Eisenbahnabtheilung. Wiedereinführung der Schrapnel. Frankreich: Regimentschulen. Vortrag. Italien: Die großen Herbstmanöver des 1ten italienischen Armeekorps. — Verschiedenes: Das Kriegsarchiv in Frankreich. Marine Frankreichs und Englands.

Eine Aufgabe des Offiziers-Vereins in Aarau.

Supposition.

Ein Krieg droht von Norden her; er ist noch nicht ausgebrochen, die Lage aber so, daß mehrere Divisionen aufgeboten werden. Eine Division in der Stärke der neuen Armee-Eintheilung, vermehrt durch 2 Gebirgsbatterien und einen Pontons-Train, erhält den Befehl, enge Kantonnierungen um Aarau als Divisions-Hauptquartier zu beziehen, und das Kantonnement, sowie den spätern Uebergang ins Frickthal durch ein Sicherheitskorps zu decken, dem die Linie Thalheim, Staffelegg, Benken, Schafmatt angewiesen wird. An der Schafmatt schließen sich die Vorposten eines zweiten Korps an, doch gehören die Passhöhe und deren Anlehnung links noch zu unserer Aufgabe.

Aufgabe.

Staffelegg- und Benken-Pass sind durch Werke zu verstärken in der Art, daß ein Angriff sich für mindestens einen Tag an deren Bewältigung verheissen muß, bis es ihm gelingt, mit den Geschützen durchzukommen.

Wie geschieht dies? Wo am besten und einfachsten? Welche Armirung und Besatzung?

Welches ist grundsätzlich die beste permanente Verschanzungsart von Sura-Pässen? Welche Bedingungen werden die Anlage von permanenten Schanzen im Sura rechtfertigen?

Referent: Oberstl. Meuler.

Ueber jeden der beiden Pässe, Staffelegg und Benken, kann mit Geschützen, abgesehen von Gebirgs-geschützen, je nur auf einem bestimmt vorgezeichneten Wege aus dem Frickthal ins Thal der Aare bei Aarau gelangt werden. Gebirgsgeschütze wird ein von Norden her anrückender Feind kaum mit sich führen, und wenn auch, so müssen solche für unsere Aufgabe außer Betracht fallen, da ein allfälliges Durchbringen bloßer Gebirgsgeschütze für Operationen

im Aarethale, besonders Erzwingung von Flußübergängen nur von ganz untergeordneter Bedeutung sein und den Feind immer noch nicht in Stand setzen könnte, solche Operationen ernstlich aufzunehmen. So bleiben denn für Geschütze fahrender oder reitender Batterien, wie sie der Feind an die Aare bringen muß, um da den Kampf führen zu können, als einzige Uebergangswege über Staffelegg und Benken nur die über beide Pässe gehenden Fahrstraßen benutzbar, welche für Kriegsfuhrwerke jeder Art jederzeit leicht fahrbar sind.

Einem feindlichen Armeekorps, welches aus dem Frickthal über Staffelegg und Benken an die Aare vordringen will, das Durchkommen mit den Geschützen mit Hilfe von Befestigungswerken für eine gewisse Zeit unmöglich machen zu wollen, bedingt die Anlage von Werken, welche dem Feinde die genannten Straßen vollständig verlegen an solchen Stellen, wo er für das Weiterbringen der Geschütze durchaus auf die Straße selbst angewiesen und ihm kein umgehen- des Ausweichen auf irgend eine Seite möglich ist. Die Verlegung der Straße braucht begreiflicher Weise keine direkte zu sein; sie kann indirekt sicher und stark genug bewerkstelligt werden dadurch, daß die betreffenden Straßenstrecken von den Werken mit Geschütz- und Gewehrfeuer vollständig beherrscht und die auf erstern anzubringenden Sperrungen, letztern gegenüber in den Bereich des wirksamsten Ertrages dieses Feuers zu liegen kommen. Immerhin dürfen die Werke von den Durchgängen, die sie unter Feuer halten sollen, nicht so weit entfernt sein, daß bei zufälliger, annehmend trüber Witterung eine bedenkliche Beeinträchtigung ihrer Feuerwirkung zu befürchten wäre.

Die anzulegenden Werke müssen vor allem aus eine möglichst sichere und wirksame Beherrschung der dem Feinde für seine Geschütze zu verwehrenden Durchgangsstellen gewähren; dieser Anforderung